

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Lesefassung der Richtlinie

Förderrichtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP-Förderrichtlinie) vom 26.02.2025 in der Fassung der 1. Änderung vom 23.05.2025.

Quelle

Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24 vom 11. Juni 2025 S. 435

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVG) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie.
- 1.2 Bei der Afrikanischen Schweinepest (ASP) handelt es sich um eine schwere Virusinfektion der Haus- und Wildschweine mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Daher sind umfangreiche Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Schweinepest-Verordnung erforderlich. Das Land Brandenburg nimmt wegen seiner Grenzlage zur Republik Polen eine besondere Rolle im Bundesgebiet ein, da eine Ausbreitung der ASP über das Land Brandenburg hinaus erhebliche Auswirkungen auf die gesamte bundesdeutsche Wirtschaft haben würde.
- 1.3 Für die Anordnung der notwendigen Maßnahmen sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig. Sie haben nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 AGTierGesG und § 44 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Pflicht zur Kostentragung gewährt das Land Brandenburg den Kommunen als freiwillige Leistung auf Grundlage dieser Richtlinie eine Zuwendung zu ihren notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit den fachlich gebotenen Maßnahmen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist eine von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt getroffene Anordnung nach dem TierGesG oder der Schweinepest-Verordnung, für die die Kommune die Kosten nach Nummer 1.3 Satz 2 oder nach § 6 Absatz 7 bis 9 und § 39a TierGesG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 Satz 1 OBG zu tragen hat.

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

- 2.1.2 Zuwendungsfähig sind Sach- und Investitionskosten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich
- der Errichtung und des Abbaus von Absperrungen im Sinne des TierGesG, insbesondere feste und mobile Zäune,
 - Aufwendungen für den Bau von ASP-Schutzzäunen im Falle eines ASP-Ausbruchs in der Kommune oder in einer benachbarten Kommune,
 - der Bewirtschaftung und der Unterhaltung von Absperrungen im Sinne des TierGesG, einschließlich der Begehung, Wartung, Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Vergrämuungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
 - Maßnahmen zur Fallwildsuche und Beprobung,
 - Maßnahmen der Kommune zur Entnahme oder zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild,
 - Entschädigungsleistungen nach dem TierGesG, die die Kommune bei der Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten gezahlt hat,
 - anderer amtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der ASP, einschließlich der Kommunikation, Lagedarstellung und Lageberichte.
- Im Falle einer Heranziehung, insbesondere Beauftragung, Dritter zu Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung gelten die Personalkosten der Dritten als Sachkosten der Zuwendungsempfänger.

2.2 Absperrungen

- 2.2.1 Es ist sicherzustellen, dass die Absperrungen einheitlichen Vorgaben entsprechen. Dabei sind die Vorgaben des MLEUV, sowie des für Tiergesundheit zuständigen Landesamtes hinsichtlich technischer Spezifikationen, Streckenführung und Ausführung zu beachten. Insbesondere sollen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- Die Absperrungen werden als vorübergehende Maßnahme errichtet,
 - für Kleinsäuger und verbeißendes Schalenwild verbleibt die Möglichkeit, die Absperrungen zu passieren,
 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und andere Gebiete mit besonderem Schutzstatus sind nach Möglichkeit zu umgehen,
 - Durchfahrten und Durchgänge sind zu ermöglichen.

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

- 2.2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung und den Abbau von Absperrungen zählen insbesondere die Ausgaben für:
- die Planung und die planerische Begleitung,
 - eine ggf. erforderliche Kampfmittelsuche und -beseitigung,
 - Materialien (zum Beispiel Zäune und Pfosten), soweit diese nicht aus der Landesreserve oder aus vergleichbaren Reserven der Kommunen zur Verfügung gestellt werden oder Materialien aus zurückgebauten Absperrungen wiederverwendet werden können,
 - Aufwendungen für die Lagerhaltung von Zaunvorräten.
- 2.2.3 Zu den Absperrungen gehören auch Absperranlagen an Toren und Durchfahrten, zum Beispiel Vergrämungsanlagen, Durchfahrwannen und Vieh- oder Wildgitter (cattle grill).
- 2.2.4 Die Absperrungen sind nach der Errichtung zu bewirtschaften und zu unterhalten, um ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Ausgaben für:
- Mieten für mobile Zäune,
 - Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung der ASP-Zäune, insbesondere:
 - die regelmäßige Begehung,
 - Wartung, Instandhaltung (insbesondere halbjährliche Zaunpflege, Freihalten des Zaunes von Vegetation und Mahd),
 - Beseitigung von Beschädigungen einschließlich notwendiger Ersatzbeschaffungen und Vergrämungsmaßnahmen in Bereichen ohne Zaun,
 - Aufwendung für Beschilderung von ASP-Zäunen.
- 2.3 Fallwildsuche und Beprobung
- 2.3.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Fallwildsuche, insbesondere zur Bestimmung des Seuchengeschehens:
- Implementierung und Betrieb von Anmeldestationen für freiwillige Helfer, zum Beispiel Kosten für Internetplattformen zur Anmeldung und Organisation Freiwilliger,
 - Kosten für Anmietung und Betrieb von mobilen und stationären lokalen Bekämpfungszentren,
 - Miet-, Investitions- und Reparaturkosten für Material und Ausrüstung,
 - Kosten für Kadaversuchtrupps in angemessenem und nachgewiesenem Umfang,

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

- Kosten für Unterbringung von Kadaversuchhelfern einschließlich ihrer Hunde und Technik nach Maßgabe des einschlägigen Reisekostenrechts,
- Kosten für die Einrichtung von Hundeduschcontainern für Kadaversuchhunde,
- Aufwandsentschädigungen und Kosten für die Durchführung der Kadaversuche durch fußläufige Trupps, durch Kadaversuchhundegespanne und durch Drohnenpiloten einschließlich Technik,
- Tierarztkosten und Schadensersatz bei Einsatzverletzungen oder Verlust der Kadaversuchhunde im Einsatz in angemessenem Umfang,
- Schadensersatz- und Reparaturkosten der Drohnentechnik bei unverschuldeten Unfällen in angemessenem Umfang, soweit nicht Versicherungen in Anspruch genommen werden können,
- Betriebskosten für die Bergung von Tierkadavern durch Drittanbieter,

2.3.2 Zuwendungsfähig sind zudem Ausgaben für die Probenlogistik und für die Bergung von Fallwild.

2.4 Entnahme und verstärkte Bejagung von Schwarzwild

2.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für angeordnete oder durchgeführte Maßnahmen zur Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild. Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Beschaffungen der Kommunen zur Ermöglichung oder Unterstützung der Entnahme oder verstärkten Bejagung von Schwarzwild:

- Investitions-, Material- und Sachkosten für die Beschaffung, den Bau und Betrieb von Schwarzwildfängen einschließlich der dafür notwendigen Überwachungstechnik,
- angemessene Aufwandsentschädigungen für Drittanbieter, Berufsjäger und andere Jagd ausübungsberechtigte.

2.4.2 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte zur sicheren Entsorgung von Tierkörpern:

- Investitionen in Wildsammelbehälter und Kühlaggregate,
- Miete für Räumlichkeiten oder Grundstücke als Sammelstellen,
- personelle und materielle Aufwendungen für Reinigung und Desinfektion der Behälter und Einrichtungen soweit es sich nicht um Personalausgaben der Zuwendungsempfänger handelt.

2.5 Zuwendungsfähig sind Entschädigungsleistungen gemäß Erlass des MSGIV zur Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagd ausübungsberechtigten vom 3. August 2023, abrufbar

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/ASP-Erlass-03-08-2023-Durchfuehrung-Entschaedigung.pdf>

- 2.6 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden,
 - Materialien oder Ressourcen aus der Landesreserve und aus vergleichbaren Reserven der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Materialien aus zurückgebauten Absperrungen; diese Materialien sind vorrangig zu nutzen,
 - Verpflegungskosten, insbesondere für Speisen, Getränke und Catering im Rahmen von Informations- und Anerkennungsveranstaltungen.
- 2.7 Wenn andere Leistungen beantragt oder erhalten wurden, sind diese gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben und werden bei der Ermittlung des endgültigen Zuwendungsbetrages in Abzug gebracht.
- 3 **Zuwendungsempfängende**
Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, sofern in ihren Zuständigkeitsbereichen Restriktionszonen und Maßnahmen aufgrund des TierGesG und der Schweinepest-Verordnung erforderlich sind.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass die Höhe der beantragten Zuwendung mehr als 5 000 Euro beträgt.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage: Der Fördersatz beträgt 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.
- 6.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit der Antragsteller für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.
- 6.3 Zweckbindungsfrist
Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände von zehn Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer ausgegangen werden. Die Zweckbindungsfrist

Förderung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

beginnt jeweils mit dem Ende des festgelegten Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

7 **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2025 sind bei bereits vor 2025 erlassenen Anordnungen rückwirkend zum 1. Januar 2025 zu stellen. Bei Anordnungen, die ab dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, sind Anträge auf Zuwendungen rückwirkend zum Erlass der jeweiligen Anordnung zu stellen. Im Falle von akut auftretenden Fällen (Gefahr im Verzug) dürfen Zuwendungen auch für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Darüber hinaus kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Bei Maßnahmen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen wurden ist der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich förderunschädlich (rückwirkende Fördermöglichkeit). Der Antrag ist unter Verwendung des im Internet abrufbaren Antragsformulars zu stellen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.4 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G, Anlage 21 zu VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO) sowie die. Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage zu den EZBau), jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Sofern baufachliche Prüfungen für geförderte Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von den zuständigen bautechnischen Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Die baufachlichen Prüfungen durch die Kommunen erfolgen dabei unter Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungsbaumaßnahmen — EZBau (Anlage 17 zu VV Nummer 6.4 zu § 44 LHO). Die Verpflichtungen nach Maßgabe der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind zu erfüllen.

8 **Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.